

Eröffnung der 8. Sitzung durch Herrn 1. BGM Robert Bals, Begrüßung der Gemeinderäte – besonders begrüßt Herr Bals Herrn Daschner vom FFB-Tagblatt und die 2 Zuhörer. Feststellung, dass form- und fristgerecht zur heutigen Sitzung geladen wurde. Tagesordnung ist bekannt, es werden keine Einwände dagegen erhoben. Die Beschlussfähigkeit ist mit 12 anwesenden Gemeinderäten gegeben.

TOP 1 Aktuelle Viertelstunde

Kein Beitrag.

TOP 2 Isolierte Befreiung

BV-Nr.:

AD 011/2020 vom 10.06.2020

Vorhaben:

Errichtung einer Garage mit Carport und Anbau

Bauort:

Am Gassenacker 9 ,Fl.Nr.: 149/6 Gmk. Luttenwang

Bebauungsplan:

„Luttenwang-Bichlstrasse 1. Änderung“ samt 2. Änderung

Die Bauherren beabsichtigen auf dem Flurstück 149/6 der Gemarkung Luttenwang eine Garage mit Carport und Anbau zu errichten. Dabei wird das geplante Bauvorhaben an die Nachbargarage angepasst.

A. Planungsrecht:

§ 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im **Dorfgebiet**, das im Flächennutzungsplan dargestellt ist.

§ 30 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifiz. Bebauungsplanes
„Luttenwang – Bichlstrasse 1. Änderung“ samt 2. Änderung

Gebietsart: **Dorfgebiet (MD)**

GRZ 2 (mit Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO) = **0,45 gepl. = 0,45 zul.**

§ 31 BauGB

Das Bauvorhaben entspricht –nicht– den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist erforderlich:

- a) Errichtung der Garage mit Carport und Anbau ohne Einhaltung des Verhältnisses von 4:3 (lt. Bebauungsplan sind Baukörper im Verhältnis von 4:3 zu planen).
- b) Errichtung der Garage mit Carport und Anbau teilweise mit einem Abstand von nur 4,88 m zum Fahrbahnrand (lt. Bebauungsplan sind Garagen unter Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5,0 m vom Fahrbahnrand anzuordnen).
- c) Errichtung der Garage mit Carport und Anbau mit einer Dachneigung von 35°. Der Giebelbereich soll aus Holz konstruiert werden. (lt. Bebauungsplan sind sämtliche Garagen in Dachform, Dachneigung, Dachdeckung, Farbgestaltung und Wandoberfläche dem Wohngebäude anzugleichen).

Befreiung

a), b) und c)

ja

B. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschrift nach Art. 81 BayBO

“Gestaltungssatzung für Garagen und Dachgauben”

D. Erschliessung:

D.1 Zufahrt: (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Flurstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche

nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO

ja

D.2 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich.

D. 3 Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung des **Abwasserzweckverbandes Obere Maisach**.

ja

G. Verfahren

Die Nachbarunterschriften fehlen.

Nach Beratung fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem isolierten Befreiungsantrag zur Errichtung einer Garage mit Carport und Anbau auf dem Flurstück 149/6 der Gemarkung Luttenwang zu. Für folgende Befreiungen vom Bebauungsplan „Luttenwang-Bichlstrasse“ 1. Änderung wird die gemeindliche Zustimmung erteilt:

- **Errichtung der Garage mit Carport und Anbau ohne Einhaltung des Verhältnisses von 4:3 (lt. Bebauungsplan sind Baukörper im Verhältnis von 4:3 zu planen).**
- **Errichtung der Garage mit Carport und Anbau teilweise mit einem Abstand von nur 4,88 m zum Fahrbahnrand (lt. Bebauungsplan sind Garagen unter Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5,0 m vom Fahrbahnrand anzuordnen).**
- **Errichtung der Garage mit Carport und Anbau mit einer Dachneigung von 35°. Der Giebelbereich soll aus Holz konstruiert werden. (lt. Bebauungsplan sind sämtliche Garagen in Dachform, Dachneigung, Dachdeckung, Farbgestaltung und Wandoberfläche dem Wohngebäude anzugleichen).**

Abstimmung: 13 : 0

TOP 3 Tektur

BV-Nr.:

AD 010/2020 vom 10.06.2020

Vorhaben:

Tektur zum Neubau einer Doppelhaushälfte, Hier: Verkleinerung des nördlichen Zwerchgiebels samt darunterliegendem Fenster, geringfügige Reduzierung der First- und Wandhöhe und Verschiebung des Gebäudes um 3 cm nach Westen

Bauort:

Am Gassenacker 9 ,Fl.Nr.: 149/6 Gmk. Luttenwang

Bebauungsplan:

„Bichlstraße 1. Änderung“ samt 2. Änderung

Gemeindliche Stellungnahme
nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO

Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO an das LRA vor

Die Bauherren beantragen eine Tektur zum genehmigten Eingabeplan (BV-Nr.: E 2018-0544) auf dem Flurstück 149/6 der Gemarkung Luttenwang.

In der Gemeinderatssitzung vom 23.08.2018 wurde bereits das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau einer Doppelhaushälfte samt folgenden Befreiungen erteilt:

- **Überschreitung der GFZ; 0,41 gepl. > 0,35 zul.**
- **Errichtung der Doppelhaushälfte mit einem Versatz zum bestehenden Doppelhaus (lt. Bebauungsplan sind unruhig wirkende Vor-und Rücksprünge zu vermeiden).**
- **Überschreitung der zulässigen Traufhöhe im Bereich der Zwerchgiebel; ca. 5,60 m gepl. > 4,0 m zul.**
- **Überschreitung des zulässigen Kniestocks im Bereich der Zwerchgiebel; ca. 2,30 m gepl. > 0,75 m zul.**
- **Errichtung des Erkers mit einem Flachdach (lt. Bebauungspläne sind nur Satteldächer zulässig).**

Der Bauantrag wurde daraufhin mit Bescheid des Landratsamtes vom 18.04.2019 genehmigt.

In der nun vorliegenden Tektur soll der nördliche Zwerchgiebel samt darunterliegenden Fenstern verkleinert, die First- und Wandhöhe geringfügig reduziert und das Gebäude um 3 cm nach Westen verschoben werden.

A. Planungsrecht:

§ 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im **Dorfgebiet**, das im Flächennutzungsplan dargestellt ist.

§ 30 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifiz. Bebauungsplanes „**Luttenwang – Bichlstrasse 1. Änderung“** samt **2. Änderung**

Gebietsart: **Dorfgebiet (MD)**

GRZ = **0,21** gepl. < **0,30** zul.

GFZ = **0,41** gepl. > **0,35** zul.

§ 31 BauGB

Das Bauvorhaben entspricht **nicht** den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist erforderlich:

Befreiungen wurden bereits in der Sitzung vom 23.08.2018 erteilt.

B. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschrift nach Art. 81 BayBO

“Gestaltungssatzung für Garagen und Dachgauben”

D. Erschliessung:

D.1 Zufahrt: (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Flurstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche

nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO

ja

D.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Wasserversorgung des **Wasserzweckverbandes Gruppe Landsberied.**

ja

D. 3 Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung des **Abwasserzweckverbandes Obere Maisach.**

ja

F. Sonstige Angaben

Für das beantragte Objekt werden **2** Stellplätze errichtet.

G. Verfahren

Die Nachbarunterschriften fehlen.

Nach Beratung fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Tektur zum Neubau einer Doppelhaushälfte; Hier: Verkleinerung des nördlichen Zwerchgiebels samt darunterliegendem Fenster, geringfügige Reduzierung der First- und Wandhöhe und Verschiebung des Gebäudes um 3 cm nach Westen, auf dem Flurstück 149/6 der Gemarkung Luttenwang zu.

Die bereits in der Gemeinderatssitzung vom 23.08.2018 erteilten Befreiungen gelten weiterhin.

Abstimmung: 13 : 0

TOP 4 Antrag auf Baugenehmigung

BV-Nr.:

AD 012/2020 vom 08.06.2020

Vorhaben:

Anbau eines Wintergartens an ein best. Gebäude

Bauort:

Feldstraße 7 ,Fl.Nr.: 19/18 Gmk. Adelshofen

Bebauungsplan:

„Adelshofen-Nord“ samt 1.Änderung „Adelshofen-Nord“ und „Erweiterung I“

Gemeindliche Stellungnahme
nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO

Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO an das LRA vor

Die Bauherren beabsichtigen auf dem Flurstück 19/18 der Gemarkung Adelshofen einen Wintergarten zu errichten.

A. Planungsrecht:

§ 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im **allgemeinen Wohngebiet (WA)**, das im Flächennutzungsplan dargestellt ist.

§ 30 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifiz. Bebauungsplanes
Gebietsart: **allgemeines Wohngebiet (WA)**

GRZ 1 = **0,20** gepl. < **0,25** zul.

GFZ = **0,35** gepl. < **0,50** zul.

GRZ 2 = **0,41 gepl. > 0,375 zul.** (wurde bereits in der Gemeinderatssitzung am 22.11.2018 befreit)

§ 31 BauGB

Das Bauvorhaben entspricht **nicht**- den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist erforderlich:

- **Errichtung des Wintergartens aus Glas mit einem ca. 6 ° geneigtem Pultdach (lt. Bebauungsplan ist nur eine Dachneigung von 23° - 35° zulässig).**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt –

Befreiung **ja**

B. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschrift nach Art. 81 BayBO

“Gestaltungssatzung für Garagen und Dachgauben”

D. Erschliessung:

D.1 Zufahrt: (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Flurstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche

nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO **ja**

D.2 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Wasserversorgung des **Wasserzweckverbandes Gruppe Landsberied.**

ja

D. 3 Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung des **Abwasserzweckverbandes Obere Maisach.** **ja**

G. Verfahren

Die Nachbarunterschriften fehlen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zum Anbau eines Wintergartens an ein best. Gebäude auf dem Flurstück 19/18 der Gemarkung Adelshofen zu.

Für folgende Befreiung vom Bebauungsplan 1. Änderung „Adelshofen/Nord“ und „Erweiterung I“ wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt:

- **Errichtung des Wintergartens aus Glas mit einem ca. 6 ° geneigtem Pultdach (lt. Bebauungsplan ist nur eine Dachneigung von 23° - 35° zulässig).**

Abstimmung: 13 : 0

**TOP 5 Zuschuss Baugebiet „Lichtenberg“ in Adelshofen
Veräußerung von drei Baugrundstücken
Festsetzung des Grundstücksverkaufspreises**

Der Gemeinde Adelshofen verfügt im Baugebiet Lichtenberg noch über folgende drei Baugrundstücke:

Fl.-Nr. 197/15	573 qm
Fl.-Nr. 197/16	573 qm
Fl.-Nr. 197/35	543 qm

Der Gemeinderat hatte in der Sitzung vom 28.04.2016 beschlossen, dass die Grundstücke für spätere Aufgaben zurückgehalten werden sollen.

Zur Finanzierung der im Haushaltsplan 2020 veranschlagten Investitionsmaßnahmen (u.a. Kinderhaus) ist es erforderlich, die noch verfügbaren Grundstücke zu veräußern.

Die Verwaltung schlägt vor, die Grundstücke in einem weiteren Ausschreibungsverfahren nach einem noch zu beschließenden Kriterienkatalog anzubieten.

Da in den Kaufverträgen der weiteren Grundstücksveräußerungen keine Auflagen bezüglich der Bau- und Bewohnungspflicht enthalten sein sollen, ist auch kein Abschlag vom Kaufpreis möglich, die Grundstücke sind zum Verkehrswert zu veräußern.

Nach Kenntnis der Verwaltung werden derzeit auf dem freien Markt Preise von mindestens 680 € je qm incl. Erschließungskosten erzielt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Verkaufspreis im unteren Bereich dieses Rahmens festzulegen und einen Betrag von 680 € je qm Grundstücksfläche inklusive Erschließungskosten für das unbebaute Grundstück anzusetzen.

Nach Beratung und Abklärung einiger Fragen fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vortrag der Verwaltung und beschließt, die drei restlichen gemeindeeigenen Baugrundstücke im Baugebiet Am Lichtenberg zu veräußern.

Der Grundstücksverkaufspreis je Quadratmeter Grundstücksfläche wird auf 680 € incl. Erschließungskosten für das unbebaute Grundstück festgelegt. Später anfallende Erschließungskosten, die durch die Bebauung des Grundstücks ausgelöst werden, sind vom Käufer zu tragen.

In den Kaufverträgen ist ein Rükckerwerbsrecht für die Gemeinde vorzusehen, falls die Grundstücke innerhalb von fünf Jahren ab Vertragsabschluss ohne Zustimmung der Gemeinde veräußert werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung der Grundstücke nach dem noch zu beschließenden Kriterienkatalog durchzuführen.

Abstimmung: 13 : 0

TOP 6 Festlegung eines Punktekatalogs als Orientierungshilfe zum Verkauf von drei Gemeindegrundstücken im Baugebiet Lichtenberg - außerhalb des Einheimischenprogramms

Im Baugebiet Lichtenberg befinden sich noch drei Wohnbaugrundstücke im Eigentum der Gemeinde Adelshofen.

Es sind dies die Fl.Nrn. 197/15 (573 qm), 197/16 (573 qm) und 197/35 (543 qm), die nach heutigem Gemeinderatsbeschluss nunmehr außerhalb des Einheimischenmodells veräußert werden.

Hierüber sollte die Gemeindeverwaltung sämtliche Bürger der Gemeinde Adelshofen per Bürgerbrief und auch durch Aushang (amtliche Veröffentlichung) informieren. Interessierte Bürger können sich dann mit einem Formblatt der Gemeinde bewerben.

Nachdem in jedem Fall mit mehr Bewerbern als zu vergebenden Grundstücken zu rechnen ist, hat die Verwaltung zusammen mit Bürgermeister Bals einen Punktekatalog als Orientierungshilfe erarbeitet, der dem Gemeinderat nach Bewerbungsschluss die Entscheidung über die endgültige Grundstücksvergabe erleichtern soll.

BGM Bals informiert, dass ein geänderteter Punktekatalog als Tischvorlage ausgeteilt wurde.

Folgende Änderungen sind darin enthalten:

Punkt 6 „die ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde“ wurde neu aufgenommen
Bei Punkt 7 „Vorhandenes Eigentum des Bewerbers/der Bewerberin (generell)“ wird folgendes gestrichen: ~~sowie der Eltern/Schwiegereltern oder Kinder des Bewerbers /der Bewerberin~~

Nach eingehender Beratung und Diskussion fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat Adelshofen nimmt Kenntnis vom Vortrag der Verwaltung und beschließt den beigefügten Punktekatalog als Orientierungshilfe für die Grundstücksvergabe der drei restlichen Wohnbaugrundstücke Fl.Nrn. 197/15, 197/16 und 197/35 im Baugebiet Lichtenberg.

Abstimmung: 13 : 0

TOP 7 Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes -BayStrWG- Bestandsverzeichnis der Gemeinde Adelshofen

Umbenennung des nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges „Bachweg“ in „Bachfeld“

Gemäß Bestandsverzeichnis der Gemeinde Adelshofen sind die Flurstücke 16/7, 16/8 (beide früher vor Vermessung Flurstück 16 Teilfläche), 264 Teilfläche und 261 Teilfläche der Gemarkung Luttenwang (Art.53 Nr. 1 BayStrWG) als nicht ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg (Art.53 Nr. 1 BayStrWG), Bestandsblatt 05/83, gewidmet. Über diesen Weg werden die anliegenden Flurstücke bewirtschaftet.

Auf dem Flurstück 265 der Gemarkung Luttenwang wurde nun ein Betriebsleiterhaus errichtet. Das Flurstück befindet sich im Außenbereich (Flächen für Landwirtschaft) und ist über den öffentlichen Feld- und Waldweg „Bachweg“ erreichbar. Es ist erforderlich für das Betriebsleiterhaus eine Adresse zu vergeben.

Da im Ortsteil Luttenwang bereits eine Ortsstraße mit der Bezeichnung „Bachstraße“ (Flurstück 35/20, Bestandsblatt 04/102) existiert und die Gemeinden für eine rasche und zuverlässige Orientierung im Gemeindegebiet zu sorgen haben, wird empfohlen, den Namen des öffentlichen Feld- und Waldweges, Bestandsblatt 05/83 von „Bachweg“ in „Bachfeld“ umzubenennen, um eine Verwechslung mit der bestehenden Ortsstraße „Bachstraße“ vorzubeugen. Somit könnte die Adresse für das Betriebsleiterhaus „Bachfeld 1“ lauten.

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat Adelshofen nimmt Kenntnis von der Erfordernis für das im Außenbereich neu errichtete Betriebsleiterhaus (Flurstück 265 der Gemarkung Luttenwang) eine Adresse zu vergeben und beschließt, den nichtausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg „Bachweg“, Bestandsblatt 05/83, umzubenennen um Verwechslungen mit der bestehenden Ortsstraße „Bachstraße“ zu vermeiden.

Der öffentliche Feld- und Waldweg wird umbenannt in „**Bachfeld**“.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Umbenennung durchzuführen und die notwendigen Eintragungen in das Bestandsverzeichnis vorzunehmen.

Abstimmung: 13 : 0

**TOP 8 Information „Am Mitteleholz“
Aktueller Sachstand der Anliegerversammlung vom 24.06.2020**

BGM Bals übergibt Frau Pesch das Wort.

Frau Pesch informiert über die gestrige Anliegerversammlung.
Anwesend waren Ing. Herr Schütte, VG-Kämmerer Herr Furtmeier, BGM Bals, 2. BGM Pesch, 3. BGM Heitler und 18 Anlieger.

Die Stimmung war ganz gut, es gab zwar schon ein paar kritische Fragen wie z. B. warum zu diesem Zweck und Zeitpunkt, aber die Fragen konnten zufriedenstellend von den Fachleuten geklärt werden.

VG Kämmerer Richard Furtmeier gab einen Überblick bzgl. Kostenumlage, Kostenverteilung, Zeitpunkt der Beitragserhebung, Hinweise aus Stundungs-/Ratenzahlungsmöglichkeit etc.

Die Arbeiten sind gut vorangeschritten, es sind nächste Woche nur noch kleinere Arbeiten nötig, wie z. B. Randstreifen, und dann ist die Asphaltierung geplant.

Die Anwohner zeigten sich zufrieden mit der Baufirma, die sauber und schnell arbeiten.

TOP 9 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen konstituierenden Sitzung vom 07.05.2020

Beschluss:

Der Gemeinderat Adelshofen nimmt die Niederschrift der öffentlichen konstituierenden Gemeinderatssitzung vom 07.05.2020 an und stimmt der Niederschrift zu.

Abstimmung: 13:0

**TOP 10 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom
27.05.2020**

Beschluss:

Der Gemeinderat Adelshofen nimmt die Niederschrift der öffentlichen konstituierenden Gemeinderatssitzung vom 27.05.2020 an und stimmt der Niederschrift zu.

Abstimmung: 13 : 0

TOP 11 Wünsche und Anträge

BGM Bals teilt mit, dass die Esche am Busbach begutachtet werden müsse.
[REDACTED] meint es müsse momentan aus Verkehrssicherheit nur ein Ast entfernt werden.

BMG spricht nochmal das Thema Jubilare an und fragt in die Runde, ob sich der GR schon Gedanken über das zukünftige Vorgehen gemacht hätte.

[REDACTED] meint, dass man das in der GR-Sitzung nicht klären könnte und dass dies ein Thema für eine Klausurtagung des GR wäre.

[REDACTED] fügt noch an, dass es aber zeitnah stattfinden soll, weil sie schon von mehreren Leuten bzgl. Jubilare angesprochen wurde.

[REDACTED] informiert den GR, dass Herr Schroll Bepp auf ihn zukommen sei und gebeten hätte eine Gemeindetafel/Gedenktafel für die Armen Schulschwestern anzubringen, da diese ja über 170 Jahre das Ortsbild der Gemeinde geprägt haben.

Robert Bals informiert aus dem Arbeitskreis DE, dass Hr. Schrall jun. dies auch vorge-
tragen hat und es im Arbeitskreis weiterverfolgt wird.

■■■■■■■■■■ bietet den gemeindeeigenen Platz vor seinem Haus an, um dort auch
eine Blühfläche anzulegen. Die Pflege würde er übernehmen.

Die Blühstreifen kommen überall sehr gut an.

Es wird bzgl. Blühstreifen noch diskutiert, z. B. ob man einen Blumenstrauß pflücken
darf und wie man den Bereich - der noch Adelshofener Flur ist - zwischen den beiden
Blühflächen Nassenhausen – Mammendorf sinnvoll nutzen kann.

■■■■■■■■■■ meint abschließend, dass zukünftig mehr Blühflächen geschaffen wer-
den sollen, z. B. gerade in Baugebieten etc., dort solle anstatt Humus gleich mit Kies
aufgefüllt werden um evtl. Blühflächen anlegen zu können. Mit ■■■■■■■■■■ ist
auch ein Experte im Bauhof.

■■■■■■■■■■ gibt den Termin für die Ausgestaltung der Gaststätte am 06.07.2020
bekannt. Es wurden die Einladungen schon an alle Beteiligten rausgegeben.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, schließt Herr 1. Bürgermeis-
ter Bals den öffentlichen Teil um 20.25 Uhr der Gemeinderatssitzung.

Robert Bals
1. Bürgermeister

Sonja Engl
Protokollführerin